

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Hausanschrift
Dienstgebäude 1
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Vermittlung: 0981 468-0
Telefax: 0981 468-1119

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt

[Redacted contact information]

Unser Zeichen
610-20/21 SG 41

Telefon
0981 468 [Redacted]

Telefax
0981 468 [Redacted]

Zi-Nr.
[Redacted]

Ansbach, 27.12.2018

Gemeinde Mönchsroth;
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Gernhut“
sowie 3. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu Ihrem Schreiben vom 26.11.2018

Anlagen: 1 Stellungnahme – Untere Naturschutzbehörde –
1 Stellungnahme – Abfallrecht –

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

[Redacted] – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

[Redacted] - Abfallrecht - Sachgebiet 32:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN
DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC
BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted name]

[Small redacted marks]

LANDKREIS ANSBACH
SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4
Untere Naturschutzbehörde

an

SG 41

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

**Gemeinde Mönchsroth;
Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan "Freiflächenanlage Gernhut" sowie 3. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: Heftung in Rückgabe

Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44)

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich der außer Betrieb genommenen Bauschutt- und Erdaushubdeponie besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Ebenso im Wesentlichen mit dem Ergebnis der FFH- und der SPA-Verträglichkeitsprüfung für die Photovoltaikanlagenplanung.

Bedenken bestehen allerdings gegen einige naturschutzfachliche Bewertungen und daraus resultierende Ergebnisse in der Begründung und im Umweltbericht.

Ausgangslage:

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine aufgelassene Bauschutt- und Erdaushubdeponie. Im Rahmen der abfallrechtlichen Genehmigungen der Deponie wurde für den Abschnitt 1 der Deponie ein Rekultivierungsplan (genehmigt mit Bescheid vom 06.10.2011) erstellt, der die für diesen Abschnitt zu erbringende Rekultivierung und die Auffüllhöhen festlegt. Als Rekultivierungsziel wurden die Neupflanzung von Feldgehölzen und die Ansaat von Landschaftsrasen festgesetzt.

Im weiteren Betrieb wurde die Auffüllung über das zu diesem Stand genehmigte Maß hinaus überhöht und der im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Abschnitt 2 bezeichnete Bereich ebenfalls überfüllt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Ausgangszustand des Abschnittes 2 als Hochstaudenflur mit Gehölzen der

Weichholzaue beschrieben. Er reicht auch weiter in die angrenzenden Natura-2000-Gebiete hinein, als der Abschnitt 1. Eine FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzung wurde für diesen Bereich nicht vorgenommen.

Insgesamt wurde der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild im Abschnitt 1 vergrößert und im Abschnitt 2 ohne Eingriffsbewertung und Landschaftspflegerischen Begleitplan oder Rekultivierungsplan vorgenommen.

Der Abschnitt 1 wurde (entspr. den vorhandenen Luftbildern) zwischen den Jahren 2014 und 2017 nach Westen hin um ca. 1000m² erweitert. Dieser zusätzlich überfüllte Bereich war zu Beginn des Jahres 2017 noch als Feldstück erfasst und als stillgelegte Ackerfläche im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen mit staatlichen Mitteln gefördert.

Auch für diesen Bereich liegen keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen oder ein Rekultivierungsplan vor.

Durch die weitere Erhöhung der Deponie, auch im Rahmen des Aufbringens der Rekultivierungsschicht, wurden die Ränder stark überhöht und dadurch steil ausgebildet, was die landschaftliche Einbindung des Deponiekörpers mittels Gehölzpflanzungen erschwert. Die Deponieoberfläche neigt sich aktuell dem natürlichen landschaftlichen und dem im o. g. Rekultivierungsplan dargestellten Gefälle entgegen nach Norden zum angrenzenden Feldweg. Dies verstärkt den landschaftsfremden Eindruck des Deponiekörpers zusätzlich.

Durch Überhöhung, die im Bebauungsplan wurde der Deponiekörper über die Aue der Rotach hinaus, insbesondere von der Staatsstraße 2385 aus, in der Landschaft sichtbar, da er nun den umgebenden Gehölzbestand teilweise überragt.

Dieser Effekt wird durch die geplanten Solarmodule, die bis zu einer Höhe von 3,0 Metern zulässig sein sollen, noch einmal zusätzlich verstärkt.

In der Plangrundlage für den Bebauungsplan wird bei der Darstellung des Deponiekörpers auf eine Bestandsvermessung vom Frühjahr 2018 verwiesen. Diese entspricht jedoch nicht den bei der Schlussabnahme der Deponie am 23. Oktober 2018 vorgefundenen Geländebeziehungen.

Im Rahmen der Schlussabnahme der Deponie wurde festgestellt, dass die Rekultivierungsschicht aufgebracht wurde. Die Oberflächen sind mit einer Gras-Krautflur bewachsen.

Eine weitere Einbindung, insbesondere der Böschungsflächen, in die Landschaft ist nicht erfolgt.

Die weitere Rekultivierung und der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte gemäß Schlussabnahme im Rahmen der Planung zur Ausweisung als Sondergebiet Photovoltaik angepasst umgesetzt bzw. erbracht werden.

Als Ausgangszustand für die Eingriffsbewertung im Rahmen des Bebauungsplanes sollte als Ausgangszustand der Fläche das für die Deponie vorgesehene Rekultivierungsziel angesetzt werden, um daraus die Eingriffserheblichkeit und den resultierenden Kompensationsfaktor zu ermitteln.

Dies wurde der VG Wilburgstetten mit Email vom 08.11.2018, 08:16 Uhr, seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Beim Schlussabnahmetermin wurde mündlich nochmals darauf verwiesen.

Zur Bauleitplanung:

Bereits in Kapitel 1.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird von einer in der Rekultivierung befindlichen Deponie ausgegangen.

In Kapitel 2 wird als Grundlage für die weiteren Bewertungen in der Planung eine bereits rekultivierte Deponie vorausgesetzt. Diese Annahme ist, wie oben beschrieben, fehlerhaft und berücksichtigt nicht den anzusetzenden Endzustand der Deponie.

In Kapitel 4 wird als Plangebiet eine Fläche beschrieben, die sich "in etwa auf dem Niveau der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen" befindet. Dies entspricht nicht den im Gelände tatsächlich vorzufindenden Höhenverhältnissen.

Die Bestandsbeschreibung des Kapitels 5 geht von einer vor kurzem abgeschlossenen Rekultivierung aus, was nur die Aufbringung der Rekultivierungsschicht beschreibt, ohne dass die oben beschriebenen, insgesamt erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt sind.

Kapitel 8 und die Zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beschreiben eine lockere randliche Bepflanzung auf 3 – 5 Metern Breite, die dem Böschungsfuß der Deponie vorgelagert ist. Dies widerspricht auch der Aussage in Kapitel 15, dass Flächen überplant werden, die aktuell vegetationsfrei sind.

Die vorgelagerte Eingrünung reicht über den bestehenden Deponiekörper hinaus in bisher natürlichen, unbeeinflussten Bereiche des FFH- und des SPA-Gebietes und ist in der FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzung nicht berücksichtigt.

Die in Kapitel 8 beschriebene Ausführung des Zaunes widerspricht den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, wie sie in deren Rundschreiben vom 19.11.2009 zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen genannt sind. Hiernach ist bei der Einzäunung ist wegen der Durchgängigkeit für Tiere ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten.

Kapitel 16.1 beschreibt die landschaftliche Einbindung der PV-Anlage mittels der randlichen Eingrünung. Wegen der tatsächlichen Ausformung des Deponiekörpers und der im Plan dargestellten Aufstellung der Photovoltaikmodule auch im Böschungsbereich kann die vorgesehene Eingrünung die landschaftliche Einbindung des Plangebietes nicht gewährleisten. Der impliziert beschriebene, regelmäßige Gehölzschnitt zum Schutz der Module vor Beschattung läuft dem Zweck des Ausgleichs des Eingriffs in das Landschaftsbild mittels Eingrünung zuwider.

Dies stellt auch einen Widerspruch zu den in Kapitel 7.2 genannten Anforderungen des Regionalplanes dar.

Auf die Aufstellung von Solarmodulen im Böschungsbereich ist aus Gründen des Landschaftsbildes zu verzichten.

Der in Kapitel 16.2 angesetzte Kompensationsfaktor bezieht sich auf die Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, wie sie in

deren Rundschreiben vom 19.11.2009 zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen beschrieben wird.

Ein Kompensationsfaktor von 0,1 ist jedoch nach diesem Rundschreiben nur anzuwenden, sofern die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft einhergeht. Die beschriebenen randlichen Eingrünungen erfüllen diese aus naturschutzfachlicher Sicht nicht. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Planung in Natura-2000-Gebiete hineinreicht und der im Rahmen der Rekultivierung der Deponie anzustrebende Eingriffsausgleich innerhalb der Natura-2000-Gebiete durch das Überplanen der Altdeponie mit technischen Strukturen entfällt.

Die Lage der Ausgleichsfläche außerhalb des Deponiekörpers in unbeeinflusste natürliche Bereiche stellt zudem selbst einen zusätzlichen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Darüber hinaus wird, wie oben beschrieben, fehlerhaft von einer wesentlich geringeren ökologischen Qualität und landschaftsökologischen des Ausgangszustandes der Eingriffsflächen ausgegangen.

Somit ist der resultierende Ausgleichsbedarf wesentlich zu gering angesetzt. Der erforderliche Eingriffsausgleich kann nicht allein durch die Eingrünung ausgeglichen werden, insbesondere da die dargestellte Ausgleichsfläche selbst in bisher unberührte Natura-2000-Flächen eingreift.

Die vorgenannten unzutreffenden Ausgangszustände führen im Umweltbericht zu weiteren Schlussfolgerungen, die in analoger Weise zu korrigieren sind, so in den Kapiteln 20.2 (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Schutzgut Orts- und Landschaftsbild) und Kapitel 20.3 (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; hier können die Auswirkungen nicht als "positiv erheblich eingestuft" werden, ebenso nicht das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild als "unerheblich").

Die in Kapitel 20.5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung widersprechen den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, wie sie in deren Rundschreiben vom 19.11.2009 zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen genannt sind. Die Annahmen und Ergebnisse zur naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung sind in Folge der oben beschriebenen Planungsvoraussetzungen fehlerhaft.

Kapitel 20.10 bedarf in analoger Weise der Korrektur.

Ansbach, 13.12.2018
LANDRATSAMT ANSBACH
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

A large area of the document is redacted with thick black horizontal bars. A circular stamp or seal is partially visible behind the redaction, but its details are obscured.

In Abdruck an SG 32, Abfallrecht im Hause

Sachgebiet 41

im Hause

Vollzug der Bau- und Abfallgesetze;

Aufstellung vorhabenbezog. Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Gernhut“ sowie
3. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom 03.12.2018, Az.: 610-20/21 SG 41

Das Sachgebiet 32, Teilsachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Ansbach nimmt von den Planungsunterlagen Kenntnis und teilt dazu Nachfolgendes mit. Sofern diese Auflagen sowie die Auflagen des SG 44 (s. Anhang) zur Rekultivierung der Deponiefläche erfüllt werden, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1. Die bei Errichtungsmaßnahmen im Planungsgebiet bzw. in den Änderungsbereichen entstehenden, gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (§ 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) sowie Baumischabfälle sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen (§ 9 KrWG, §§ 1 ff. Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV). Bodenaushub mit den Richtwerten von Z 0 bis Z 2 nach LAGA M 20, Boden ist möglichst am Anfall-Ort im Rahmen von Geländemodellierungen, Lärm- und Sichtschutzwällen oder Dammschüttungen ressourcenschonend zu verwenden (§§ 6, 7 KrWG).
2. Im Planungsgebiet befinden sich keine Altlastenstandorte in Form von sog. Altdeponien. Bodenaushub aus den Flächen der genannten Flurnr./Gmkg., der ggf. mit Altlastenmaterial kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (BBodSchV § 18) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes, SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht zulässig.
3. Im Rahmen der Errichtungsmaßnahmen ist im weiteren Verfahren der Fremdprüfer (BQS) zu beteiligen. Insbesondere auch wegen der erforderlichen Dokumentation vor der behördlichen Abnahme der Reku-Schicht sowie der geplanten Folgenutzung. Siehe dazu folgende Hinweise.

Hinweise:

Nach Anhang 1, Nr. 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen für die Verbesserung der geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie für das Abdichtungssystem Materialien, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen und wenn dies der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Nach Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV definieren die Länder Prüfkriterien und legen Anforderungen an den fachgerechten Einbau sowie an das Qualitätsmanagement in bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS)

fest.

Die Oberfläche verfüllter und endgültig abgedichteter Deponien oder Deponieabschnitte kann für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) genutzt werden. Wird die PV-Anlage auf einer Deponie mit einer endgültigen Oberflächenabdichtung errichtet, übernimmt die Rekultivierungsschicht in diesem Fall Aufgaben im Sinne einer technischen Funktionsschicht (Anhang 1 Nr. 2.3.2 DepV).

Dieser BQS beinhaltet Anforderungen an die Planung, die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von PV-Anlagen, damit die technische Funktionsschicht ihre Aufgaben zum Schutz der Entwässerungsschicht und der Abdichtungskomponenten erfüllen kann.

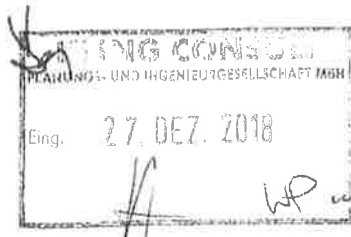
Die Installation von PV-Anlagen auf Deponien bzw. Deponieabschnitten ohne endgültige Oberflächenabdichtung ist nicht Bestandteil dieses BQS. PV-Anlagen dürfen in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen zum Betrieb und zur Stilllegung der Deponie nicht beeinträchtigen. Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage ist die Fläche so herzustellen, dass sie eine natürliche Funktion des Standortes erfüllen kann und die Schutzanforderungen nach Anhang 1 Nr. 2.3.2 Ziffer 1 DepV gewahrt bleiben. Dies ist nach dem Rückbau von PV-Anlagen, gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Ferner dürfen wir auf folgenden Link, Merkblatt „Photovoltaikanlage auf Deponien“ hinweisen.

https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/deponie_infomerklblatt.pdf

Ansbach, 21.12.2018
Landratsamt Ansbach
-Sachgebiet 32- TeilSG Abfallrecht



**Bayerischer
Bauernverband**

Geschäftsstelle Ansbach

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Ansbach
Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach

Ansprechpartner: [REDACTED]
Telefon: 0981 97190-0
Telefax: 0981 97190-70
E-Mail: [REDACTED]
BayerischerBauernVerband.de

Kling Consult
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Datum: 21.12.2018

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben vom 26.11.2018

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ei-554

**Bauleitplanung der Gemeinde Mönchsroth
Änderung Flächennutzungsplan und vorhabensbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-
Photovoltaikanlage Gernhut“
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung der Gemeinde Mönchsroth zur Stellungnahme übersandt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.
2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.
3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen.
4. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach · Telefon 0981 97190-0 · Telefax 0981 97190-70

Ansbach@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Ansbach · Kto. 209 015 · BLZ 765 500 00 · IBAN: DE93 7655 0000 0000 2090 15 · BIC: BYLA DE M1 ANS

VR-Gewerbebank Ansbach eG · Kto. 49425 · BLZ 765 600 60 · IBAN: DE79 7656 0060 0000 0494 25 · BIC: GENO DE F1 ANS

Eine abschließende Bewertung seitens der Fachstelle zur Vereinbarkeit mit dem FFH-/SPA-Gebiet und damit letztlich mit dem Ziel RP8 7.1.3.2 Abs. 4 ist daher noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen





Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Wp-wpa
26-11-2018

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

RMF-SG24-8314.01-39-3-2

E-Mail: [REDACTED]

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

Zi. Nr. [REDACTED]

19.12.2018

Gemeinde Mönchsroth, Landkreis Ansbach; Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Gernhut"; Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 750 kWp auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 726/2 der Gmkg. Mönchsroth plant die Gemeinde Mönchsroth die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gernhut“ mit einem Geltungsbereich von ca. 1,35 ha. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich bislang als Fläche für Aufschüttungen (Bauschuttdeponie) dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz HS 21 Rothach des Regionalplans Region Westmittelfranken (vgl. Ziel RP8 7.2.3.3). Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz erfolgte in noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Zwischenzeitlich wurde das Überschwemmungsgebiet flächenscharf festgesetzt und schließt den Geltungsbereich nicht mit ein. Das Ziel RP8 7.2.3.3 steht dem Vorhaben also nicht entgegen.

Außerdem überlagert sich der Geltungsbereich im südlichen Teil mit dem SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ und dem FFH-Gebiet „Wörnitztal“. Einschlägig ist daher das Ziel RP8 7.1.3.2 Abs. 4: „Das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.“

Die als Eingrünung geplanten Heckenpflanzungen auf bislang vegetationsfreien Flächen reichen auch in das SPA-Gebiet hinein, dessen Ziel u. a. der Erhalt ausgedehnter Offenland-Lebensräume ist. Dieser Umstand wird in der beigefügten FFH- und SPA-Verträglichkeitsvorprüfung nicht berücksichtigt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

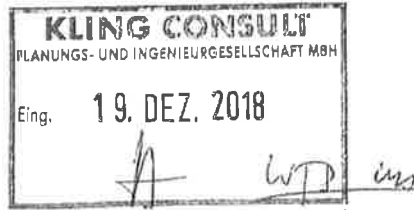
Eine abschließende Bewertung seitens der Fachstelle zur Vereinbarkeit mit dem FFH-/SPA-Gebiet und damit letztlich mit dem Ziel RP8 7.1.3.2 Abs. 4 ist daher noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach • Postfach 15 02 • 91506 Ansbach

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach



Ansbach, 13.12.2018

Auskunft erteilt

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
Nr. 149a/18 FNP
Nr. 149b/18 BPL

Telefon
(0981)468-

Telefax
(0981)468-

Zi.Nr.

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de

Bauleitplanung der Gemeinde Mönchsroth, Landkreis Ansbach im Parallelverfahren:

- Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage „Gernhut“

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zum Schreiben vom 26.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Mönchsroth beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 1,4 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr. 726/2 der Gemarkung Mönchsroth. Das geplante Sondergebiet befindet sich in den Tallagen der Rothach östlich von Mönchsroth und überplant erst kürzlich rekultivierte Bereiche einer ehem. Bauschuttdeponie. Die direkte Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung bzw. durch die Auebereiche der Rothach gekennzeichnet.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) „In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.“

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

7.1.3.2 Gebietsschutz – NATURA 2000

(Z) „Das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.“

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Begründungstext zu LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen u.a. Konversionsstandorte. Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort auf vorbelastetem Gelände, da er eine ehem. Bauschuttdeponie überplant. Das Plangebiet überlagert sich in den südlichen Teilbereichen mit dem SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ bzw. mit dem FFH-Gebiet „Wörnitztal“. Hierzu formuliert der RP8 im Ziel 7.1.3.2, dass das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden soll. Ein den Planunterlagen beiliegendes FFH-Screening kommt zum Schluss, dass „die geplante PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 726/2 der Gemarkung Mönchsroth nicht geeignet ist, Schutz- und Erhaltungsziele der randlich betroffenen Natura 2000-Gebiete „Wörnitztal“ (FFH-Gebiet) und „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (SPA-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen“ (S. 3). Diesbezüglich gilt es die Planung und das weitere Vorgehen im Detail mit der zuständigen Fachstelle abzustimmen. Weitere regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht berührt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen diejenigen Teilbereiche des Plangebietes Einwendungen erhoben, die sich mit dem SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ bzw. mit dem FFH-Gebiet „Wörnitztal“ überlagern. Diese Einwendungen werden nur dann zurückgestellt, wenn die zuständige Fachstelle die Verträglichkeit der Planung mit dem jeweiligen Schutzzweck der genannten Natura 2000-Gebiete bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihre Nachricht	Unser Zeichen 1-4622-AN179-18685/2018	Bearbeitung +49 981 9503- [REDACTED]	Datum 27.12.2018
-----------------------	---	---	----------------------------

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gernhut“,
Gemeinde Mönchsroth
Flächennutzungsplanänderung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gernhut“, Ge-
meinde Mönchsroth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. des o.g. Vorhabens im Bereich der ehem. Bauschutt- und Erdaushubdeponie der
Gemeinde Mönchsroth auf der Fl.-Nr. 726/2, Gem. Mönchsroth, erhalten Sie nachfol-
genden unsere Stellungnahme.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwen-
dungen.

Deponie:

Die im Rahmen der nun vorgelegten Unterlagen beantragte Nutzung ist durch die Be-
scheide vom 06.10.2011 (Az.:176-11 SG 35) bzw. vom 15.12.2014 (Az.:176-11 SG 35)
nicht abgedeckt. Im Weiteren ist daher eine Anpassung der gültigen Bescheide erfor-
derlich. Im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen verweisen wir auf das LfU-
Merkblatt Deponie-Info 2 „Photovoltaikanlagen auf Deponien“. Auf Grundlage des uns
vorliegenden Abnahmeprotokolls ist die Schichtstärke der Rekultivierungsschicht mit
etwa 2 m ausreichend, so dass durch die Gründung der Photovoltaikanlage keine ne-
gativen Auswirkungen zu erwarten sind.



18685/2018



Standort
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

Überschwemmungsgebiet:

Das Vorhaben liegt im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rotach, einem Gewässer zweiter Ordnung. Der mittlere Wasserstand bei einem HQ₁₀₀ beträgt etwa 435,30 m ü NN. Das Vorhaben scheint außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu liegen, wir bitten Sie dies nochmals zu prüfen und das Überschwemmungsgebiet des Rotach in die Planunterlagen zu übernehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Landratsamt Ansbach erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

